

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Doppelstaater und EU-Wahlen 2024 (Teil 2)

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 07.02.2024 - Drs. 19/3448, an die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 9. Juni 2024 wird das Europäische Parlament neu gewählt. Eine Anfrage der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag aus dem Jahre 2019 ergab, dass die Praxis der Doppelwahl (mehrfache Stimmabgabe durch Wahlberechtigte, die in mehr als einem EU-Mitgliedstaat wahlberechtigt sind) ein Problem ist. Diese ist gemäß § 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) unzulässig und nach § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die Behörden wurden auf die bestehende Problematik aufmerksam. Seitdem enthalten die Wahlbenachrichtigungen einen Verbotshinweis zur doppelten Stimmabgabe. Auf Anfrage von BR24 räumt der Bundeswahlleiter ein, dass es bei Doppelstaatern „keinen Informationsaustausch“ gebe. So würden Wählerverzeichnisse zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht, jedoch liege zurzeit keine Liste der Wahlberechtigten mit doppelter Staatsangehörigkeit vor¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Artikel 9 des Direktwahlakts und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen sowie in § 6 Abs. 4 EuWG ist geregelt, dass das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf. In den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden wird gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) hierauf hingewiesen.

Keine Wahlberechtigte und kein Wahlberechtigter ist nach § 6 Abs. 4 EuWG zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt, vielmehr verbietet § 6 Abs. 4 EuWG eine mehrfache Stimmabgabe. Eine mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl stellt nach dem deutschen Recht eine Straftat der Wahlfälschung gemäß § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) dar.

Im deutschen Europawahlrecht sind zusätzliche Vorkehrungen getroffen worden, um zu verhindern, dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsstaat in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und somit doppelt wählen könnten. In Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG ist der dafür erforderliche Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Regelung wurde in Deutschland durch § 17 a Abs. 5 EuWO für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die erstmalig einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und durch § 17 b Abs. 1 EuWO für von Amts wegen eingetragene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger umgesetzt. Danach übermittelt die Bundeswahlleiterin die Daten der in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragenen nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Uni-

¹ Möglich aber verboten: Doppelwahl für Doppelstaater, BR24

onsbürger den jeweiligen europäischen Mitgliedstaaten. Die europäischen Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits die Daten der jeweiligen Deutschen, die sich in Wählerverzeichnisse der Mitgliedstaaten haben eintragen lassen.

Alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden nach § 17 a EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde in Deutschland eingetragen und sind dann dort wahlberechtigt zur Europawahl. Um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte mit dem Antrag eine nach § 156 StGB strafbewehrte Versicherung an Eides statt abgegeben, dass sie oder er das aktive Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wird. Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt die Bundeswahlleiterin nach § 17 a Abs. 5 EuWO die Daten der oder des künftig in der Bundesrepublik Deutschland an der Europawahl teilnehmenden Unionsbürgerin oder Unionsbürgers, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Rahmen des Informationsaustauschs unter den Mitgliedstaaten nach EU-Richtlinie 93/109/EG an dessen Herkunftsmitgliedstaat. Dort wird sie oder er aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

Deutsche Staatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, dürfen nach Artikel 9 des Direktwahlaktes und § 6 Abs. 4 EuWG jedoch natürlich nur einmal wählen. Wer unbefugt wählt, macht sich nach § 107a StGB wegen Wahlfälschung strafbar. Auf diese Umstände wird in der Wahlbekanntmachung gemäß § 41 EuWO, die nach § 41 Abs. 2 EuWO am Eingang jedes Wahlgebäudes ausgehängt wird, und jeweils auf der Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO hingewiesen.

Im Ausland lebende Deutsche, die nicht in Deutschland gemeldet sind (sogenannte Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Im Rahmen der Antragstellung muss die Antragstellerin oder der Antragsteller eidesstattlich versichern, dass sie oder er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl gestellt hat.

Nach § 17b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte nicht deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen und sie nicht gemäß § 6 a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Um auch insoweit eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, ist der Bundeswahlleiterin eine elektronische Datei entsprechend dem in § 17 a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren über die erfolgte Amtseintragung zu übermitteln.

1. Wie hoch ist die Anzahl der niedersächsischen Wahlberechtigten, die gemäß § 6 Abs. 4 EuWG zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind?

Die Anzahl der niedersächsischen Wahlberechtigten, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind, kann nach dem in der Vorbemerkung beschriebenen Antragsverfahren auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. Nichtführung im Wählerverzeichnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden.

2. Wie viele Bürger mit mehreren EU-Staatsangehörigkeiten leben derzeit in Niedersachsen?

Nach dem Ergebnis des Mikrozensus lebten in Niedersachsen im Jahr 2022 94 000 Menschen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens eine Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besessen haben.

3. Sind sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über die Präsenz ihrer wahlberechtigten Landsleute in Niedersachsen umfänglich informiert?

Ja. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.